

**740/A XXVIII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.02.2026	Änderungen laut Antrag vom 25.02.2026	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) Hinweis der ParlDion: Im Eingang soll gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) neben dem Kurztitel auch eine allfällige Abkürzung verwendet werden. Daher müsste es im Eingang richtig lauten: Das Einkommensteuergesetz 1988 – EstG 1988, ..., wird wie folgt geändert: <i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>	Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2026 wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 68 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:</i>	
Hinweis der ParlDion: Im beantragten Gesetzestext müsste es, gemäß den leg. RL, heißen: ...gemäß § 19d Abs. 3a... <i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>	„(2a) Für Mehrarbeitsstunden gemäß § 19d Abs 3a Arbeitszeitgesetz ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“	(2a) Für Mehrarbeitsstunden gemäß § 19d Abs 3a Arbeitszeitgesetz ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung kommt der Ausdruck „Abs. 1, und 2“ im § 68 Abs. 3 so nicht vor; der Beistrich ist zu viel (siehe unten) und müsste mittels eines Abänderungsantrages gestrichen	<i>2. In § 68 wird in Abs. 3 der Ausdruck „Abs. 1, und 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1, 2 und 2a“ ersetzt.</i>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.02.2026	Änderungen laut Antrag vom 25.02.2026	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
werden. Eine Textgegenüberstellung (TGÜ) kann nicht angeboten werden.		
(3) Soweit Zulagen und Zuschläge durch Abs. 1 und 2 nicht erfaßt werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.		